

**Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg
und
ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz)**

Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche Baden, Karlsruhe

Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart
Evangelischer Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in
Württemberg, Stuttgart

Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Freiburg

Bischöfliches Ordinariat, Rottenburg
Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Stuttgart
Caritasverband der Diözese Rottenburg Stuttgart e. V., Stuttgart

An das
Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Anschrift für das Jahr 2019

Evangelischer Landesverband –
Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 1656 - 241
Telefax: 0711 1656 - 49241
hohl.g@evlvkita.de

Stuttgart, den 7. August 2019

Stellungnahme der 4 Kirchen und ihrer Spitzenverbände zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung (PiA-Richtlinie)

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Burk,

wir danken für die Übermittlung des o.g. Anhörungsentwurfes und nehmen gerne zu der vorgelegten Verwaltungsvorschrift über die Gewährung einer Ausbildungspauschale im Folgenden Stellung.

Die Rückäußerung erfolgt als gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz).

Der zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geschlossene Pakt für gute Bildung und Betreuung verfolgt unter anderem das Ziel einer Ausweitung der Ausbildungskapazität in der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Im Zuge einer Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte sollen die Träger bei der Finanzierung entsprechender Ausbildungsverhältnisse vom Land durch die Zuwendung einer Ausbildungspauschale unterstützt werden. Wir begrüßen diese Maßnahme ausdrücklich, gleichwohl sind wir der Auffassung, dass angesichts der vorgesehenen Förderhöhe und der Befristung der Förderung nur eine begrenzte Ausweitung der Ausbildungskapazitäten zu erwarten ist.

Ungeachtet dessen ist der Einstieg des Landes in die PiA-Förderung vorrangig für jene Träger ein Anreiz, die sich bisher noch nicht oder nur in einem sehr überschaubaren Rahmen in der PiA-Ausbildung engagiert haben. Für Träger bzw. Kommunen, die im Referenzjahr 2017/2018 intensiv die PiA-Ausbildung umsetzten, ist eine Steigerung der Ausbildungsquote um 25 bzw. 50% nur schwerlich zu realisieren. Es ist daher fraglich, ob diese Kommunen bzw. Träger an der vorgesehenen Landesförderung partizipieren werden, was angesichts ihres bisherigen Engagements zu bedauern ist.

Wir begrüßen, dass bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach dem Pakt nicht nur Auszubildungsverhältnisse im ersten Jahr, sondern alle – auch bereits laufende Auszubildungsverhältnisse im Gemeindegebiet gefördert werden. Bezüglich der vorgesehenen Zuschusshöhe pro berücksichtigungsfähigen Ausbildungsplatz (vgl. 5.3.1 bzw. 5.3.2 der Entwurfsfassung der PiA-Richtlinie) möchten wir anmerken, dass diese Zuwendungshöhe nur einen Bruchteil der Gesamtkosten für die dreijährige Ausbildung abdeckt. Mit Blick auf mögliche Kostensteigerungen u.a. durch Tarifierhöhungen im Ausbildungssektor ist nicht ausgeschlossen, dass der Finanzierungsanteil durch Landesmittel noch geringer wird. Die in 3.2. geregelte Weitergabe der Zuwendung an freie Träger verstehen wir nicht im Sinne der Nachrangigkeit.

Aus unserer Sicht sehr problematisch ist die vorgesehene Regelung bei den Zuwendungsvoraussetzungen (vgl. 4.1). Die Zuwendungen sollen jeweils nur für ein Schuljahr gewährt werden. Demgegenüber geht der Träger eine Auszubildungsverpflichtung für 3 Jahre ein. Sofern in einem Kommunalgebiet die Zuwendungsvoraussetzungen im Vergleich zum Referenzjahr 2017/2018 entfallen, hat der Träger den Wegfall der Pauschalzuwendung durch das Land hinzunehmen. Gleichwohl muss er seinen finanziellen Verpflichtungen als Ausbildungsträger weiterhin nachkommen. Dieser Umstand mindert die Planungssicherheit für die Träger und möglicherweise deren Bereitschaft, dauerhaft die Ausbildungskapazitäten auszuweiten.

Abschließend möchten wir anmerken, dass eine gemeinsam getragene Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte auch die Fragen zur Professionalisierung der Anleitung aufgreifen muss. Eine nachhaltige Ausweitung der Ausbildungskapazitäten wird nur dann gelingen, wenn der strukturelle Rahmen in den Einrichtungen den Erfordernissen einer qualitativ hochwertigen Ausbildung entspricht. Ungeachtet der Trägerverantwortung sehen wir hier das Land aufgefordert, einen angemessenen Beitrag zur Qualifizierung der Praxisanleitung und zur Schaffung von Zeitressourcen für Anleitung zu leisten.

Wir sehen den weiteren Gesprächen zur Umsetzung des Paktes mit Interesse entgegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

i.V. des Vorsitzenden
gez.
Peter Renk